

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Walter Müller (GmbH & Co.KG)  
(Stand: 1.10.2016)**



1. Allgemeines
  - 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Walter Müller (GmbH & Co. KG) (im Folgenden: Walter Müller). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. Auftraggebers gelten nur insoweit, als Walter Müller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung.
  - 1.2. Alle unsere Angebote und Offerten sind unverbindlich hinsichtlich der Preis- und Liefermöglichkeiten. Für die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Kostenvoranschläge behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch Walter Müller.
2. Preise und Zahlungsbedingungen
  - 2.1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise in EUR ohne Zoll, Fracht, Versandverpackung, Versicherung, Mindermengenzuschläge usw. Diese Kosten hat der Auftraggeber selbst zu tragen.
  - 2.3. In den Preisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  - 2.4. Der Versand der Ware geschieht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Auswahl der geeigneten Versandverpackung erfolgt durch uns. Die Versandverpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
  - 2.5. Unsere Rechnungen sind zahlbar rein netto 14 Tage nach Rechnungszugang, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Als Rechnungszugang gilt der Termin, an dem die Rechnung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers gelangt ist und nicht der Zeitpunkt, an welchem sie eingescannt wird.
  - 2.6. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten.
3. Montage
  - 3.1. Soweit Leistungen einschließlich Montage geschuldet werden, wird mit der Montage erst begonnen, wenn der Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Vorbereitungen, die er erbringen musste, erbracht sind.
  - 3.2. Soweit die Montage aufgrund von Umständen verzögert wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

- 3.3. Die Montagekosten sind gegliedert in Arbeitsstunden, Zuschläge für Überstunden sowie Reisekosten und Zulagen gemäß Tarifvertrag des Bundesverbandes Behälterschutz. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit werden als Arbeitszeit berechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder die Inbetriebnahme der Anlage ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber die Kosten für die Wartezeit und weitere Reisezeit zu tragen.
- 3.4. Vereinbarte Pauschalpreise schließen Zuschläge für die notwendig werdenden Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nicht ein.
- 3.5. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten Energie und Wasser zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.
- 3.6. Verlangt Walter Müller nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
4. Lieferbedingungen
  - 4.1. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
5. Eigentumsvorbehalt
  - 5.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen unser Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht im Verzug ist.
  - 5.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Zu diesem Zweck gestattet der Auftraggeber unseren Mitarbeitern Zutritt auf seinem Grundstück.
  - 5.3. Zapfsäulen, Tankstellenelektronik und oberirdische Tankanlagen werden nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder eines Gebäudes.
6. Gewährleistung
  - 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Sie beginnen mit dem Lieferdatum.
  - 6.2. Sobald Leistungen mangelhaft sind oder von uns zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen, ist die Gewährleistung auf die Nachbesserung oder den Austausch der mangelhaften Teile beschränkt. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, die Einhaltung bestimmter Maße ist ausdrücklich vereinbart worden.
  - 6.3. Nachlieferungen, Wandlung oder Minderung kann der Kunde nur dann verlangen, sofern Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen ist.
  - 6.4. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrenübergang eintretenden, von uns nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Insbesondere entfällt jegliche Gewährleistung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
  - 6.5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen unseres Unternehmens nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung.

## 7. Rücktrittsrecht

7.1. Voraussetzung für die Belieferung unseres Auftraggebers ist die zweifelsfreie Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, durch die nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe zweifelhaft erscheinen, insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Erweist sich eine dieser Bestimmung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.